

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



IPROS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 67/06

7. September 2006

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-484/04

Kommission / Vereinigtes Königreich

**DER BRITISCHE LEITFADEN ÜBER DIE ARBEITSZEIT VERSTÖSST GEGEN
DAS GEMEINSCHAFTSRECHT**

Der Leitfaden kann das Recht der Arbeitnehmer auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten aushöhlen, da er die Arbeitgeber nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer tatsächlich Mindestruhezeiten in Anspruch nehmen

Nach der Arbeitszeitrichtlinie¹ müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit jedem Arbeitnehmer pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden und pro Siebentageszeitraum eine kontinuierliche Mindestruhezeit von 24 Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von elf Stunden gewährt wird.

Die Richtlinie wurde im Vereinigten Königreich durch eine Verordnung umgesetzt (Working Time Regulations 1998 (WTR)). Das Ministerium für Handel und Industrie hat einen Leitfaden veröffentlicht, der das Verständnis der WTR erleichtern soll. Nach diesem Leitfaden „[müssen d]ie Arbeitgeber ... gewährleisten, dass die Arbeitnehmer ihre Ruhezeiten in Anspruch nehmen können, sie sind aber nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sie dies auch tun“.

Die Kommission ist der Ansicht, dass dieser Leitfaden eine gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßende Praxis billigt und zu dieser verleitet und hat daher Klage vor dem Gerichtshof erhoben.

¹ Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 307, S. 18).

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass mit der Richtlinie Mindestvorschriften festgelegt werden sollen, um durch Gewährung von Mindestruhezeiten die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer zu verbessern. Diese Grundsätze sind besonders wichtige Regeln des Sozialrechts der Gemeinschaft, die jedem Arbeitnehmer als ein zum Schutz seiner Sicherheit und seiner Gesundheit bestimmter Mindestanspruch zugute kommen müssen.

Die praktische Wirksamkeit der den Arbeitnehmern verliehenen Rechte bringt für die Mitgliedstaaten zwangsläufig die Verpflichtung mit sich, die Einhaltung des Rechts auf tatsächliche Ruhepausen zu gewährleisten. Ein Mitgliedstaat, der darauf hinweist, dass der Arbeitgeber jedoch nicht gewährleisten muss, dass die Arbeitnehmer diese Rechte tatsächlich in Anspruch nehmen, stellt weder die Beachtung der Mindestvorschriften noch die des Hauptziels der Richtlinie sicher.

Der Leitfaden kann dadurch, dass er vorsieht, dass die Arbeitgeber den Arbeitnehmern lediglich die Möglichkeit geben müssen, die vorgesehenen Mindestruhezeiten in Anspruch zu nehmen, dass er sie jedoch nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Zeiten tatsächlich in Anspruch genommen werden, **eindeutig die durch die Richtlinie verliehenen Rechte aushöhlen und steht mit dem Ziel dieser Richtlinie nicht im Einklang.**

Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vereinigte Königreich gegen seine Verpflichtungen aus der Arbeitszeitrichtlinie verstoßen hat.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS DE EN EL FR HU NL SK

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-484/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*